

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 342/87 der Kommission vom 4. Februar 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 343/87 der Kommission vom 4. Februar 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
* Verordnung (EWG) Nr. 344/87 der Kommission vom 3. Februar 1987 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	5
Verordnung (EWG) Nr. 345/87 der Kommission vom 3. Februar 1987 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	8
Verordnung (EWG) Nr. 346/87 der Kommission vom 4. Februar 1987 über die Lieferung von geschliffenem langkörnigem Reis an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	28
Verordnung (EWG) Nr. 347/87 der Kommission vom 4. Februar 1987 über verschiedene Lieferungen von Getreide und Reis an Mosambik im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	30
* Verordnung (EWG) Nr. 348/87 der Kommission vom 4. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2040/86 mit Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor	33
* Verordnung (EWG) Nr. 349/87 der Kommission vom 4. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung	34
Verordnung (EWG) Nr. 350/87 der Kommission vom 4. Februar 1987 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte 34. Teilausschreibung	35
Verordnung (EWG) Nr. 351/87 der Kommission vom 4. Februar 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	36

Verordnung (EWG) Nr. 352/87 der Kommission vom 4. Februar 1987 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	38
Verordnung (EWG) Nr. 353/87 der Kommission vom 4. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 189/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Polen	41
Verordnung (EWG) Nr. 354/87 der Kommission vom 4. Februar 1987 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Zypern	42
Verordnung (EWG) Nr. 355/87 der Kommission vom 4. Februar 1987 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Endivie Eskariol mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)	44
Verordnung (EWG) Nr. 356/87 der Kommission vom 4. Februar 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	46
Verordnung (EWG) Nr. 357/87 der Kommission vom 4. Februar 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	47
Verordnung (EWG) Nr. 358/87 der Kommission vom 4. Februar 1987 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	50

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

87/64/EWG :

- * **Richtlinie des Rates vom 30. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 72/461/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch und der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern** 52

87/65/EWG :

- * **Entscheidung des Rates vom 19. Januar 1987 zur Verlängerung der in der Entscheidung 81/859/EWG über die Bestimmung und Arbeitsweise eines Verbindungslaboratoriums für die klassische Schweinepest vorgesehenen Maßnahme** 54

87/66/EWG :

- * **Beschluß des Rates vom 19. Januar 1987 zur Annahme von Verpflichtungen betreffend die Einfuhren von Bindegarnen und Pressengarnen mit Ursprung in Brasilien und Mexiko und zur Einstellung der Untersuchungen** 55

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 342/87 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1987

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 135/87 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
zienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 3. Februar 1987 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
135/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Februar 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	9,23	199,32
10.01 B II	Hartweizen	43,91	253,63 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	38,30	176,68 ⁽²⁾
10.03	Gerste	36,57	189,40
10.04	Hafer	94,86	159,16
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	183,46 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	36,57	131,12
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	36,57	156,53 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	22,48	182,90 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	36,57	67,40 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	27,81	293,93
11.01 B	Mehl von Roggen	68,51	262,24
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	81,64	406,71
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	27,96	315,37

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 343/87 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1987

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2011/86 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch
die nachfolgenden Verordnungen, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 3. Februar 1987 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null
festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Februar 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

<i>(ECU/Tonne)</i>					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	3,83	3,83	3,85
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>						
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	6,82	6,82	6,85	6,85
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	5,09	5,09	5,12	5,12
11.07 B	Malz, geröstet	0	5,94	5,94	5,97	5,97

VERORDNUNG (EWG) Nr. 344/87 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1987

**zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-
werts bestimmter verderblicher Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3502/85 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt,
daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im
Anhang festsetzt.Die Anwendung der in derselben Verordnung festge-
legten Regeln und Kriterien auf die der Kommission
nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.⁽²⁾ ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 9.

ANHANG

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
				ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	07.01-13 07.01-15	07.01 A II	Frühkartoffeln	33,15	1415	258,84	68,37	227,69	4992	25,75	48 675	76,99	24,68
1.12	ex 07.01-21 ex 07.01-22	ex 07.01 B I	Broccoli	62,55	2670	488,38	128,99	429,61	9420	48,58	91 838	145,26	46,56
1.14	07.01-23	07.01 B II	Weißkohl und Rotkohl	20,14	861	157,42	41,55	138,87	3014	15,62	29 544	46,84	14,87
1.16	ex 07.01-27	ex 07.01 B III	Chinakohl	22,00	939	171,77	45,37	151,10	3313	17,08	32 300	51,09	16,37
1.20	07.01-31 07.01-33	07.01 D I	Kopfsalat	95,48	4076	745,48	196,90	655,77	14379	74,16	140 185	221,74	71,07
1.22	ex 07.01-36	ex 07.01 D II	Endivien	101,37	4327	791,46	209,05	696,22	15266	78,73	148 832	235,42	75,46
1.28	07.01-41 07.01-43	07.01 F I	Erbsen	89,30	3812	697,26	184,17	613,36	13449	69,36	131 118	207,40	66,48
1.30	07.01-45 07.01-47	07.01 F II	Bohnen (Phaseolus-Arten)	122,51	5230	956,55	252,65	841,44	18451	95,15	179 877	284,52	91,20
1.32	ex 07.01-49	ex 07.01 F III	Dicke Bohnen (Gemüsebohnen der Art „Vicia faba maior“)	29,76	1270	232,40	61,38	204,44	4482	23,11	43 703	69,12	22,15
1.40	ex 07.01-54	ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren	29,98	1280	234,14	61,84	205,96	4516	23,29	44 030	69,64	22,32
1.50	ex 07.01-59	ex 07.01 G IV	Radieschen	116,52	4974	909,79	240,30	800,31	17549	90,50	171 083	270,61	86,74
1.60	ex 07.01-63	ex 07.01 H	Speisezwiebeln, andere als Federhyazinthen- und Steckzwiebeln	22,54	962	176,05	46,50	154,86	3395	17,51	33 105	52,36	16,78
1.70	07.01-67	ex 07.01 H	Knoblauch	225,41	9623	1759,93	464,85	1548,14	33947	175,07	330 948	523,49	167,80
1.74	ex 07.01-68	ex 07.01 IJ	Porree	39,27	1676	306,66	81,00	269,76	5915	30,50	57 667	91,21	29,23
1.80		07.01 K	Spargel :										
1.80.1	ex 07.01-71		— grüner	714,98	30 524	5 582,34	1474,47	4910,57	107 677	555,32	1 049 736	1 660,47	532,24
1.80.2	ex 07.01-71		— anderer	562,45	24 061	4 395,12	1 160,16	3 877,12	84 161	436,25	824 849	1 307,74	415,40
1.90	07.01-73	07.01 L	Artischocken	79,27	3384	618,96	163,48	544,47	11 939	61,57	116 393	184,11	59,01
1.100	07.01-75 07.01-77	07.01 M	Tomaten	53,38	2279	416,79	110,08	366,64	8039	41,46	78 377	123,97	39,73
1.110	07.01-81 07.01-82	07.01 P I	Gurken	73,50	3137	573,87	151,57	504,81	11 069	57,08	107 914	170,69	54,71
1.112	07.01-85	07.01 Q II	Pfifferlinge	980,32	41 938	7 660,46	2022,11	6757,62	146 689	760,37	1 437 668	2 279,32	724,02
1.118	07.01-91	07.01 R	Fenchel	29,74	1269	232,20	61,33	204,26	4478	23,09	43 664	69,06	22,13
1.120	07.01-93	07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	91,58	3909	715,04	188,86	628,99	13 792	71,13	134 461	212,69	68,17
1.130	07.01-97	07.01 T II	Auberginen	96,27	4110	751,68	198,54	661,22	14 499	74,77	141 350	223,58	71,66
1.140	07.01-96	07.01 T I	Markkürbisse	66,26	2829	517,37	136,65	455,11	9979	51,46	97 290	153,89	49,32
1.150	ex 07.01-99	ex 07.01 T III	Stangensellerie oder Bleichsellerie	43,18	1843	337,13	89,04	296,56	6502	33,53	63 396	100,28	32,14
1.160	ex 07.06-90	ex 07.06 B	Süße Kartoffeln, frisch und nicht in Stücken	74,60	3185	582,47	153,85	512,38	11 235	57,94	109 532	173,25	55,53
2.10	08.01-31	ex 08.01 B	Bananen, frisch	41,19	1758	321,66	84,96	282,95	6204	31,99	60 487	95,67	30,66
2.20	ex 08.01-50	ex 08.01 C	Ananas, frisch	51,55	2200	402,48	106,30	354,05	7763	40,03	75 686	119,72	38,37
2.30	ex 08.01-60	ex 08.01 D	Avocadofrüchte, frisch	101,70	4342	794,09	209,74	698,53	15 317	78,99	149 325	236,20	75,71
2.40	ex 08.01-99	ex 08.01 H	Mangofrüchte und Guaven, frisch	173,36	7401	1 353,59	357,52	1 190,70	26 109	134,65	254 538	402,62	129,05
2.50		08.02 A I	Süßorangen, frisch :										
2.50.1	08.02-02 08.02-06 08.02-12 08.02-16		— Blut- und Halbblutorangen	40,92	1747	319,54	84,40	281,08	6163	31,78	60 088	95,04	30,46

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
				ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50.2	08.02-03 08.02-07 08.02-13 08.02-17		— Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins	32,68	1 395	255,19	67,40	224,48	4922	25,38	47 988	75,90	24,33
2.50.3	08.02-05 08.02-09 08.02-15 08.02-19		— andere	38,59	1 651	301,62	79,61	266,07	5775	29,93	56 607	89,74	28,50
2.60		ex 08.02 B	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:										
2.60.1	08.02-29	ex 08.02 B II	— Monreales und Satsumas	40,16	1 714	313,57	82,82	275,83	6048	31,19	58 966	93,27	29,89
2.60.2	08.02-31	ex 08.02 B II	— Mandarinen und Wilkings	35,87	1 534	280,35	74,00	247,30	5368	27,82	52 614	83,41	26,49
2.60.3	08.02.28	08.02 B I	— Clementinen	58,28	2 488	455,07	120,20	400,31	8777	45,27	85 575	135,36	43,38
2.60.4	08.02-34 08.02-37	ex 08.02 B II	— Tangerinen und andere	56,16	2 397	438,52	115,82	385,75	8 458	43,62	82 462	130,43	41,81
2.70	ex 08.02-50	ex 08.02 C	Zitronen, frisch	37,67	1 608	294,12	77,68	258,73	5 673	29,25	55 309	87,48	28,04
2.80		ex 08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:										
2.80.1	ex 08.02-70		— weiß	36,41	1 554	284,28	75,09	250,07	5 483	28,28	53 459	84,56	27,10
2.80.2	ex 08.02-70		— rosa	55,38	2 364	432,41	114,21	380,38	8 340	43,01	81 314	128,62	41,22
2.81	ex 08.02-90	ex 08.02 E	Limonen und Limetten	173,02	7 386	1 350,94	356,82	1 188,37	26 058	134,39	254 039	401,83	128,80
2.90	08.04-11 08.04-19 08.04-23	08.04 A I	Tafeltrauben	114,11	4 871	890,97	235,33	783,75	17 186	88,63	167 544	265,02	84,95
2.95	08.05-50	08.05 C	Eßkastanien	101,92	4 360	796,49	210,24	702,62	15 251	79,05	149 480	236,99	75,27
2.100	08.06-13 08.06-15 08.06-17	08.06 A II	Äpfel	48,82	2 084	381,20	100,68	335,33	7 353	37,92	71 684	113,39	36,34
2.110	08.06-33 08.06-35 08.06-37 08.06-38	08.06 B II	Birnen	164,90	7 040	1 287,49	340,06	1 132,56	24 834	128,07	242 109	382,96	122,75
2.120	08.07-10	08.07 A	Aprikosen	138,22	5 901	1 079,21	285,05	949,34	20 816	107,35	202 942	321,01	102,89
2.130	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Pfirsiche	191,18	8 162	1 492,68	394,26	1 313,05	28 792	148,49	280 692	443,99	142,32
2.140	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Nektarinen	250,64	10 700	1 956,90	516,88	1 721,41	37 746	194,67	367 988	582,08	186,58
2.150	08.07-51 08.07-55	08.07 C	Kirschen	88,56	3 788	692,07	182,68	610,50	13 252	68,69	129 883	205,92	65,41
2.160	08.07-71 08.07-75	08.07 D	Pflaumen	117,07	4 998	914,04	241,42	804,05	17 631	90,92	171 882	271,88	87,14
2.170	08.08-11 08.08-15	08.08 A	Erdbeeren	323,19	13 797	2 523,37	666,50	2 219,71	48 673	251,02	474 510	750,57	240,59
2.175	08.08-35	08.08 C	Heidelbeeren	131,10	5 608	1 024,49	270,43	903,74	19 617	101,69	192 269	304,83	96,82
2.180	08.09-11	ex 08.09	Wassermelonen	22,75	973	177,79	46,93	156,84	3 404	17,64	33 367	52,90	16,80
2.190		ex 08.09	andere Melonen:										
2.190.1	ex 08.09-19		— Amarillo, Cuper, Honey Dew, Onteniente, Piel de Sapo, Rochet, Tendral	54,32	2 319	424,17	112,03	373,13	8 181	42,19	79 765	126,17	40,44
2.190.2	ex 08.09-19		— andere	124,08	5 297	968,78	255,88	852,19	18 686	96,37	182 175	288,16	92,36
2.195	ex 08.09-80	ex 08.09	Granatäpfel	47,87	2 048	374,10	98,75	330,01	7 163	37,13	70 209	111,31	35,35
2.200	08.09-50	ex 08.09	Kiwis	256,04	10 930	1 999,07	528,01	1 758,50	38 560	198,86	375 917	594,62	190,60
2.202	ex 08.09-80	ex 08.09	Kakis	73,55	3 140	574,28	151,68	505,17	11 077	57,12	107 991	170,82	54,75
2.203	ex 08.09-80	ex 08.09	Litschi-Pflaumen	174,91	7 467	1 365,67	360,71	1 201,32	26 342	135,85	256 809	406,22	130,21

VERORDNUNG (EWG) Nr. 345/87 DER KOMMISSION
vom 3. Februar 1987
über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates
 vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfe-
 politik und -verwaltung und zur Änderung der Verord-
 nung (EWG) Nr. 2750/75 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3
 Absatz 1 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates
 vom 19. Februar 1985 zur Festlegung von Durchfüh-
 rungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr.
 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwal-
 tung für 1985 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
 vom 27. Januar 1986 zur Festlegung von Durchfüh-
 rungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82
 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung für
 1986 ⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
 vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/87 ⁽⁵⁾, insbesondere
 auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
 die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und

Empfängerorganisationen 15 967 Tonnen Magermilch-
 pulver zugeteilt, die fob, cif oder frei Bestimmungsort zu
 liefern sind.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG)
 Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über
 allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereit-
 stellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und
 Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽⁶⁾, zuletzt
 geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 ⁽⁷⁾,
 die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbe-
 sondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie
 das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der
 Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse
 hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden
 gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 veranlassen
 die Interventionsstellen die Lieferung von Magermilch-
 pulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im
 Anhang I genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
 fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
 schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 23. 2. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 29 vom 4. 2. 1986, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG I

Ausschreibungsbekanntmachung (*)

Bezeichnung der Partie	A	B	C
1. Programm :	1985		
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates		
b) Zuweisung	Beschuß der Kommission vom { 9. Juli 1985 15. November 1985		
2. Begünstigter	} Republik Indien		
3. Bestimmungsland	}		
4. Lieferstufe und -ort	fob		
5. Vertreter des Begünstigten	Embassy of India (Attn. Mr. A. K. Banerjee, Counsellor), chaussée de Vleurgat, 217, B-1050 Bruxelles (Tel.: 02/640 91 40; Telex: 22510 INDEMB B)		
6. Gesamtmenge	3 000 Tonnen (*)	500 Tonnen	500 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Interventionsbestände		
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	deutsche		
9. Besondere Merkmale	Einlagerung nach dem 1. September 1986		
10. Verpackung	25 kg		
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„BOMBAY /	„CALCUTTA /	„MADRAS /
	SUPPLIED TO THE INDIAN DAIRY CORPORATION UNDER THE FOOD-AID PROGRAMME OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY"		
12. Verschiffsfrist	vor dem 30. April 1987		
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	23. Februar 1987		
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	vor dem 31. Mai 1987		
a) Verschiffsfrist	vor dem 31. Mai 1987		
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	9. März 1987		
15. Verschiedenes	(*) (°) (7)		

Bezeichnung der Partie	D
1. Programm :	1986
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 10. Februar 1986
2. Begünstigter	IKRK
3. Bestimmungsland	Nicaragua
4. Lieferstufe und -ort	cif, Corinto
5. Vertreter des Begünstigten ⁽²⁾ ⁽³⁾	—
6. Gesamtmenge	200 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt, beschränkt auf das Vereinigte Königreich
8. Interventionsstelle	Vereinigtes Königreich
9. Besondere Merkmale	Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
10. Verpackung	25 kg entsprechend Punkt 4.2 des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	Ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und :
	„NIC-166 / ACCIÓN DEL COMITÉ INTERNACIONAL DE LA CRUZ ROJA /
	DESTINADO A LA DISTRIBUCIÓN GRATUITA / CORINTO”
12. Verschiffsfrist	vor dem 28. Februar 1987
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾

Bezeichnung der Partie	E
1. Programm :	1986
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 27. Oktober 1986
2. Begünstigter	M. Bartolomeu Simões Pereira, Ministre du Plan Bissau — Guinée Bissau
3. Bestimmungsland	Guinea-Bissau
4. Lieferstufe und -ort	cif, Bissau
5. Vertreter des Begünstigten	Ambassade de Guinée-Bissau, avenue F. Roosevelt 70, B-1050 Bruxelles Tel. : 647 08 90 ; Telex : 63 631 EGBB B
6. Gesamtmenge	300 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	deutsche
9. Besondere Merkmale	Einlagerung nach dem 1. August 1986
10. Verpackung	25 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„LEITE EM PÓ DESNATADO / DONATIVO DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA À REPÚBLICA DA GUINÉ-BISSAU”
12. Verschiffsfrist	vor dem 15. April 1987
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	23. Februar 1987
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	vor dem 30. April 1987
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	9. März 1987
15. Verschiedenes	(*) (*)

Bezeichnung der Partie	F	G
1. Programm :	1986	
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates	
b) Zuweisung	Beschuß der Kommission vom 10. Februar 1986	
2. Begünstigter	WEP	
3. Bestimmungsland	China	
4. Lieferstufe und -ort	fob	
5. Vertreter des Begünstigten (*) (2)	—	
6. Gesamtmenge	731 Tonnen	494 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt	
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	—	
9. Besondere Merkmale	(12)	
10. Verpackung	25 kg (13)	
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„CHINA 0264700 / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / SHANGAI”	
		XINGANG”
12. Verschiffungsfrist	vor dem 15. April 1987	
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	23. Februar 1987	
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :		
a) Verschiffungsfrist	vor dem 30. April 1986	
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	9. März 1987	
15. Verschiedenes	(*) (9) (10) (11)	

Bezeichnung der Partie	H	I
1. Programm :	1985	
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates	
b) Zuweisung	Beschuß der Kommission vom { 9. Juli 1985 15. November 1985	
2. Begünstigter	} Republik Indien	
3. Bestimmungsland		
4. Lieferstufe und -ort	fob	
5. Vertreter des Begünstigten	Embassy of India (Attn. Mr. A. K. Banerjee, Counsellor), Chaussée de Vleurgat, 217, B-1050 Bruxelles (Tel. : 02/640 91 40 ; Telex : 22510 INDEMB B)	
6. Gesamtmenge	1 000 Tonnen (*)	1 500 Tonnen (*)
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Interventionsbestände	
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	deutsche	
9. Besondere Merkmale	Einlagerung nach dem 1. September 1986	
10. Verpackung	25 kg	
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„BOMBAY / „CALCUTTA / SUPPLIED TO THE INDIAN DAIRY CORPORATION UNDER THE FOOD-AID PROGRAMME OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY”	
12. Verschiffsfrist	vor dem 31. Mai 1987	
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	23. Februar 1987	
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :		
a) Verschiffsfrist	vor dem 30. Juni 1987	
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	9. März 1987	
15. Verschiedenes	(*) (*) (?)	

Bezeichnung der Partie	K	L	M
1. Programm :	1985		
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates		
b) Zuweisung	Beschuß der Kommission vom { 9. Juli 1985 15. November 1985		
2. Begünstigter	} Republik Indien		
3. Bestimmungsland	}		
4. Lieferstufe und -ort	fob		
5. Vertreter des Begünstigten	Embassy of India (Attn. Mr. A. K. Banerjee, Counsellor), chaussée de Vleurgat, 217, B-1050 Bruxelles (Tel. : 02/640 91 40 ; Telex : 22510 INDEMB B)		
6. Gesamtmenge	1 000 Tonnen (°)	1 000 Tonnen (°)	500 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Interventionsbestände		
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	deutsche		
9. Besondere Merkmale	Einlagerung nach dem 1. September 1986		
10. Verpackung	25 kg		
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„BOMBAY / „CALCUTTA / „MADRAS / SUPPLIED TO THE INDIAN DAIRY CORPORATION UNDER THE FOOD-AID PROGRAMME OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY”		
12. Verschiffsfrist	vor dem 31. Mai 1987		
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	23. Februar 1987		
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :			
a) Verschiffsfrist	vor dem 30. Juni 1987		
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	9. März 1987		
15. Verschiedenes	(°)(°)(°)		

Bezeichnung der Partie	N
1. Programm :	1986 — Hilfsaktion Nr. 14/87
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschuß der Kommission vom 10. Februar 1986
2. Begünstigter	WEP
3. Bestimmungsland	Sudan
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten (?) (?)	—
6. Gesamtmenge	232 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	—
9. Besondere Merkmale	Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
10. Verpackung	25 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„ACTION No 14/87 / SUDAN 0053101 / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / PORT SUDAN“
12. Verschiffsfrist	vor dem 30. April 1987
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	23. Februar 1987
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	vor dem 31. Mai 1987
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	9. März 1987
15. Verschiedenes	(*) (*) (*) (*) (*)

Bezeichnung der Partie	O
1. Programm :	1986 — Hilfsaktion Nr. 1/87
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschuß der Kommission vom 10. Februar 1986
2. Begünstigter	WEP
3. Bestimmungsland	Gambia
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten (?)	—
6. Gesamtmenge	110 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt
8. Interventionsstelle	niederländische
9. Besondere Merkmale	Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
10. Verpackung	25 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„ACTION No 1/87 / GAMBIA 0062504 / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / BANJUL”
12. Verschiffsfrist	vor dem 28. Februar 1987
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der niederländischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (*) (6) (*) (10) (11)

Bezeichnung der Partie	P	Q	R
1. Programm : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	1986 — Hilfsaktionen Nrn. 8, 9 und 10/87 Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates Beschuß der Kommission vom 10. Februar 1986		
2. Begünstigter	WEP		
3. Bestimmungsland	Mosambik		
4. Lieferstufe und -ort	fob		
5. Vertreter des Begünstigten (*) (*)	—		
6. Gesamtmenge	30 Tonnen	25 Tonnen	20 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt		
8. Interventionsstelle	französische		
9. Besondere Merkmale	Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83		
10. Verpackung	25 kg		
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„ACÇÃO N° 8/87 / MOÇAMBIQUE 0238202 / MAPUTO”	„ACÇÃO N° 9/87 / ACÇÃO DO PROGRAMA ALIMENTAR MUNDIAL / BEIRA”	„ACÇÃO N° 10/87 / NACALA”
12. Verschiffsfrist	vor dem 28. Februar 1987		
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—		
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :			
a) Verschiffsfrist	—		
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—		
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der französischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (*) (*)		

Bezeichnung der Partie	S
1. Programm : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung 2. Begünstigter 3. Bestimmungsland 4. Lieferstufe und -ort 5. Vertreter des Begünstigten ⁽²⁾ ⁽³⁾ 6. Gesamtmenge 7. Herkunft des Magermilchpulvers 8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden 9. Besondere Merkmale 10. Verpackung 11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung 12. Verschiffsfrist 13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote 14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 : a) Verschiffsfrist b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote 15. Verschiedenes	1986 — Hilfsaktion Nr. 11/87 Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates Beschluß der Kommission vom 10. Februar 1986 WEP Swasiland fob — 270 Tonnen Gemeinschaftsmarkt — Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 25 kg „ACTION No 11/87 / SWAZILAND 0063702 / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / DURBAN IN TRANSIT TO GOLELA / SWAZILAND“ vor dem 30. April 1987 23. Februar 1987 vor dem 31. Mai 1987 9. März 1987 (*) (6)

Bezeichnung der Partie	T
1. Programm :	1986 — Hilfsaktion Nr. 12/87
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschuß der Kommission vom 10. Februar 1986
2. Begünstigter	WEP
3. Bestimmungsland	Swasiland
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten (*) (*)	—
6. Gesamtmenge	90 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt
8. Interventionsstelle	belgische
9. Besondere Merkmale	Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
10. Verpackung	25 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„ACTION No 12/87 / SWAZILAND 0064602 / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / DURBAN IN TRANSIT TO GOLETA / SWAZILAND“
12. Verschiffsfrist	vor dem 28. Februar 1987
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der belgischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (*) (*)

Bezeichnung der Partie	U
1. Programm :	1986 — Hilfsaktion Nr. 13/87
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschuß der Kommission vom 10. Februar 1986
2. Begünstigter	WEP
3. Bestimmungsland	Jordanien
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten (?)(⁹)	—
6. Gesamtmenge	175 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt
8. Interventionsstelle	französische
9. Besondere Merkmale	Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
10. Verpackung	25 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„ACTION No 13/87 / JORDAN 0210803 / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / AQABA”
12. Verschiffsungsfrist	vor dem 28. Februar 1987
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsungsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der französischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (⁹) (⁹) (¹⁰) (¹¹)

Bezeichnung der Partie	V
1. Programm :	1986 — Hilfsaktion Nr. 6/87
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 10. Februar 1986
2. Begünstigter	UNHCR
3. Bestimmungsland	Äthiopien
4. Lieferstufe und -ort	cif, Assab
5. Vertreter des Begünstigten (*) (2)	—
6. Gesamtmenge	300 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	—
9. Besondere Merkmale	Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
10. Verpackung	25 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„ACTION No 6/87 / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO UNHCR ASSISTANCE PROGRAMME GAMBELLA IN ETHIOPIA / FOR FREE DISTRIBUTION / ASSAB”
12. Verschiffsfrist	vor dem 30. April 1987
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	23. Februar 1987
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	vor dem 31. Mai 1987
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	9. März 1987
15. Verschiedenes	(*) (2)

Bezeichnung der Partie	X
1. Programm :	1986 — Hilfsaktion Nr. 3/87
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschuß der Kommission vom 10. Februar 1986
2. Begünstigter	Euronaid
3. Bestimmungsland	siehe Anhang II
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten (*) (*)	—
6. Gesamtmenge	90 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt
8. Interventionsstelle	dänische
9. Besondere Merkmale	Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
10. Verpackung	25 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„ACTION No 3/87 / + (siehe Anhang II)“
12. Verschiffsfrist	vor dem 28. Februar 1987
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der dänischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (*) (*) (*)

Bezeichnung der Partie	Y
1. Programm :	1986 — Hilfsaktion Nr. 5/87
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 10. Februar 1986
2. Begünstigter	Euronaid
3. Bestimmungsland	siehe Anhang II
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten ⁽²⁾ ⁽³⁾	—
6. Gesamtmenge	400 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	—
9. Besondere Merkmale	Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
10. Verpackung	25 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„ACTION No 5/87 / + (siehe Anhang II)“
12. Verschiffsfrist	vor dem 30. April 1987
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	23. Februar 1987
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	vor dem 31. Mai 1987
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	9. März 1987
15. Verschiedenes	⁽⁴⁾ ⁽⁶⁾ ⁽¹⁴⁾ ⁽¹⁵⁾ ⁽¹⁶⁾ ⁽¹⁷⁾

Bezeichnung der Partie	Z
1. Programm :	1986 — Hilfsaktion Nr. 16/87
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 30. Dezember 1986
2. Begünstigter	} Arabische Republik Ägypten
3. Bestimmungsland	
4. Lieferstufe und -ort	
5. Vertreter des Begünstigten	fob
	Ambassade de la république arabe d'Égypte — section commerciale, avenue Louise,
	522, B-1050 Bruxelles
	(Tel. : 02/647 32 27 ; Telex : 64809 COMRAU-B)
6. Gesamtmenge	500 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt
8. Interventionsstelle	deutsche
9. Besondere Merkmale	(12)
10. Verpackung	25 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„SKIMMED-MILK POWDER — LOW-HEAT / GIFT OF THE EUROPEAN
	ECONOMIC COMMUNITY TO EGYPT / ACTION No 16/87”
12. Verschiffsfrist	vor dem 28. Februar 1987
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der deutschen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (*) (*)

Bezeichnung der Partie	AA
1. Programm : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	1986 — Hilfsaktion Nr. 17/87 Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates Beschuß der Kommission vom 30. Dezember 1986
2. Begünstigter 3. Bestimmungsland	} Arabische Republik Ägypten
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten	Ambassade de la république arabe d'Égypte — section commerciale, avenue Louise, 522, B-1050 Bruxelles (Tel. : 02/647 32 27 ; Telex : 64809 COMRAU-B)
6. Gesamtmenge	3 000 Tonnen ⁽¹⁾
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	—
9. Besondere Merkmale	⁽¹²⁾
10. Verpackung	25 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„SKIMMED-MILK POWDER — LOW-HEAT / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO EGYPT / ACTION No 17/87“
12. Verschiffsfrist	vor dem 30. April 1987
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	23. Februar 1987
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	vor dem 31. Mai 1987
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	9. März 1987
15. Verschiedenes	^(*) ⁽⁶⁾

Vermerke :

- (¹) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 208 vom 4. August 1983, Seite 9, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung.
- (²) Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 229 vom 26. August 1983, Seite 2, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (³) Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstige Bedingungen der Verladung festzulegen.
- (⁴) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission : Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (⁵) Jedes Angebot darf sich nur auf eine Teilmenge von 500 Tonnen erstrecken, wie es in der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, zu dieser Verordnung veröffentlichten ergänzenden Ausschreibungsbekanntmachung unter Angabe der entsprechenden Warenhäuser, in denen die Ware lagert, festgelegt wurde.
- (⁶) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- (⁷) Der Zuschlagsempfänger nimmt schnellstmöglich mit dem Begünstigten Fühlung auf, um die erforderlichen Versanddokumente zu bestimmen. Er unterrichtet ihn ferner über Fernschreiben, mit Durchschrift an die Kommission,
 1. über den Zeitpunkt der Bereitstellung der Waren im Hafen, wobei der Zeitpunkt mindestens 30 Tage vor dem Ende der Ladefrist liegen muß ;
 2. über Namen und Anschrift der in der obengenannten Frist von mindestens 30 Tagen bestehenden Seeverbindung zwischen dem genannten Hafen und Indien.
- (⁸) Die Milch muß einer Hitzebehandlung (148°C während 3 Sekunden) unterzogen worden sein. Eine entsprechende Bescheinigung ist unerlässlich.
- (⁹) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.
- (¹⁰) In der von einer amtlichen Stelle erteilten tierärztlichen Bescheinigung wurde festgestellt, daß das Erzeugnis mit pasteurisierter Milch von gesunden Tieren unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während 90 Tagen vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist.
- (¹¹) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Ursprungszeugnis.
- (¹²) Das Magermilchpulver muß nach dem Verfahren „low-heat temperature, expressed whey protein nitrogen, not less than 6,0 mg/gm“ gewonnen werden und den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 (Abl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 19) befindlichen Charakteristiken entsprechen. In bezug auf die „Aufzählung der Mikroorganismen“ kann jedoch die Norm ADMI Standard Methods Ed. 1971, S. 16-21, anstelle der internationalen Norm FIL 49 : 1970 verwendet werden.
- (¹³) Auf standardisierten Paletten — 40 Säcke je Palette — unter Plastikfilm zu liefern.
- (¹⁴) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an :

MM. De Keyzer & Schütz B.V.,
Postfach 1438,
Blaak 16,
NL-3000 BK Rotterdam.
- (¹⁵) In Containern von 20 Fuß zu liefern :

Bedingungen : FCL/LCL Shippers-count-load and stowage (cls).
- (¹⁶) Der Zuschlagsempfänger muß dem Vertreter des Begünstigten eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehört.
- (¹⁷) Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen, deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (¹⁸) Das Angebot betrifft eine Teilmenge von 500 Tonnen oder ein Vielfaches von 500 Tonnen (siehe Artikel 11 Absatz 3 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83).

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙ — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Designación del lote Parti Bezeichnung der Partie Χαρακτηρισμός της παρτίδας Lot Désignation du lot Designazione della partita Aanduiding van de partij Designação do lote	Cantidad total del lote (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité total du lot (en tonnes) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheden van de partij (in ton) Quantidade total (em toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas)	Beneficiario Modtager Empfänger Δικαιούχος Beneficiary Bénéficiaire Beneficiario Begunstigde Beneficiário	País destinatario Modtagerland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Recipient country Pays destinataire Paese destinatario Bestemmingsland País destinatário	Inscripción en el embalaje Emballagens påtegning Aufschrift auf der Verpackung Ένδειξη επί της συσκευασίας Markings on the packaging Inscription sur l'emballage Iscrizione sull'imballaggio Aanduiding op de verpakking Inscrição na embalagem
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
X	90	90	Caritas Italiana	Sudan	Sudan / Caritas / 60622 / Juba via Monbasa / Action of Caritas Italiana / For free distribution / Gift of the European Economic Community
Y	400	200	WCC	Angola	Angola / WCC / 60711 / Huambo via Lobito / Acção do WCC / Destinado a distribuição gratuita / Donativo da Comunidade Económica Europeia
		200	WCC	Angola	Angola / WCC / 60710 / Luanda / Acção do WCC / Destinado a distribuição gratuita / Donativo da Comunidade Económica Europeia

VERORDNUNG (EWG) Nr. 346/87 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1987

über die Lieferung von geschliffenem langkörnigem Reis an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1449/86⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat am 10. Februar 1986 die Bereitstel-
lung einer Nahrungsmittelhilfe für das IKRK beschlossen
und dieser Organisation 870 Tonnen Getreide zur Liefere-
rung cif zugeteilt.Die Durchführung dieser Lieferungen ist gemäß den
Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommis-
sion vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungs-
bestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfe-
aktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁴⁾, zuletztgeändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁵⁾,
vorzusehen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfri-
sten und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestim-
mung der entstehenden Kosten vorzuschreiben.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die im Anhang genannte Interventionsstelle ist gemäß
den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80
und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der
Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren
beauftragt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG

1. **Programm** : 1986 — Hilfsaktion Nr. 32/87⁽¹⁾
2. **Empfänger** : CICR, 17, avenue de la Paix, CH-1211 Genève (Telex 23176)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Nicaragua
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis (nicht parboiled)
5. **Gesamtmenge** : 300 Tonnen (870 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1, Milano (Telex 334032)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - Bruchreis : höchstens 5 v. H.
 - kreidige Körner : höchstens 5 v. H.
 - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
 - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
 - fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
 - gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
 - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
10. **Aufmachung** :
 - neue gewebte Polypropylen-Säcke mit einem Mindestgewicht von 120 g, einer speziellen Behandlung „UV-Strahlen und Nahrungsmittel“ unterworfen
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke : ein rotes Kreuz in der Größe von 15 × 15 cm sowie der Aufschrift (Beschriftung mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):
„ACCIÓN N° 32/87 / NIC-172 / ARROZ / DONACIÓN DE LA COMUNIDAD ECONÓMICA EUROPEA / ACCIÓN DEL COMITÉ INTERNACIONAL DE LA CRUZ ROJA / DESTINADO A LA DISTRIBUCIÓN GRATUITA / CORINTO“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Corinto
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 16. Februar 1987 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 1. bis 20. März 1987
17. **Kaution** : 15 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
3. Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie die Zeit, Abfolge, Ort und sonstigen Bedingungen der Verladung festzulegen.
4. Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente (in Spanisch).
 - Ursprungszeugnis,
 - pflanzengesundheitliches Zeugnis,
 - Rechnung pro forma.

⁽¹⁾ Die Nummer der Hilfsaktion ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 347/87 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1987

über verschiedene Lieferungen von Getreide und Reis an Mosambik im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/86⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat am 27. Oktober 1986 die Bereitstellung einer Nahrungsmittelhilfe für Mosambik beschlossen und diesem Land 30 000 Tonnen Getreide zur Lieferung cif zugeteilt.

Die Durchführung dieser Lieferungen ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungs-

bestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁷⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der entstehenden Kosten vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in den Anhängen genannten Interventionsstellen sind gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den in den Anhängen aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG I

1. **Programm** : 1986 — Hilfsaktion Nr. 29/87⁽¹⁾
2. **Empfänger** : IMBEC, E.E., CP 4229, Maputo, Telex 6-206 IMBEC MO MAPUTO
3. **Bestimmungsort oder -land** : Mosambik
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
5. **Gesamtmenge** : 20 000 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
 - A : 15 000 Tonnen
 - B : 5 000 Tonnen
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Adickesallee 40, D-6000 Frankfurt am Main, Telex 411475
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Weichweizen von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen. Der aus diesem Weizen hergestellte Teig darf bei der maschinellen Bearbeitung nicht kleben.
Der Weichweizen weist folgende Merkmale auf :
 - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14,5 v. H. (Methode ICC Nr. 110)
 - Proteingehalt : mindestens 11,5 v. H. (N × 5,7 bezogen auf die Trockenmasse) (Methode ICC Nr. 105)
 - Fallzahl nach Hagberg von 220 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)
 - Index nach Zeleny 20 oder mehr (Methode ICC Nr. 118)
10. **Aufmachung** : lose Schüttung und für
 - A : 312 000 neue leere Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 500 g, mit einem Fassungsvermögen von 50 kg, mit 200 Nadeln und dem erforderlichen Faden
 - B : 104 000 neue leere Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 500 g, mit einem Fassungsvermögen von 50 kg, mit 100 Nadeln und dem erforderlichen Faden
 - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„ACÇÃO Nº 29/87/ TRIGO / DOM DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA”
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** :
A (15 000 Tonnen) : Maputo
B (5 000 Tonnen) : Beira
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskoten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 17. Februar 1987 um 12.00 Uhr
16. **Verladefrist** : 10. bis 31. März 1987
17. **Kautions** : 10 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
2. Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstige Bedingungen der Verladung festzulegen.
3. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift : „Delegation der Kommission in Mosambik, M.A. Marongiu, Avenida do Zimbabwe, 522/533, Maputo, Tel. 74 44 73/74 40 92/74 40 93/74 40 94, Telex 6-146 DELCOMEUR MAPUTO”.

⁽¹⁾ Die Nummer der Hilfsaktion ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

ANHANG II

1. **Programm** : 1986 — Hilfsaktion Nr. 30/87⁽¹⁾
2. **Empfänger** : IMBEC, E.E., CP 4229, Maputo, Telex 6-206 IMBEC MO MAPUTO
3. **Bestimmungsort oder -land** : Mosambik
4. **Bereizustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis (nicht parboiled)
5. **Gesamtmenge** : 3 450 Tonnen (10 000 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA), c/Beneficencia, 8, Madrid 28004, Telex 23427 SENPA E
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - Bruchreis : höchstens 5 v. H.
 - kreidige Körner : höchstens 5 v. H.
 - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
 - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
 - fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
 - gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
 - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Jutesäcken mit einem Gewicht von mindestens 600 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe) :
„ACCÃO Nº 30/87 / ARROZ / DOM DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA”
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Maputo
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 17. Februar 1987 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 10. bis 31. März 1987
17. **Kautio** : 15 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
3. Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstige Bedingungen der Verladung festzulegen.
4. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift an folgende Anschrift : „M. A. Marongiu, Delegado CCE na RPM, Avenida do Zimbabwe, 522/533, Maputo, Tel. 74 44 73 / 74 40 92 / 74 40 93 / 74 40 94, Telex 6-146 DELCOMEUR MAPUTO”.

⁽¹⁾ Die Nummer der Hilfsaktion ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 348/87 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2040/86 mit Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2040/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3534/86⁽⁴⁾, wird die Mitverantwortungsabgabe der zuständigen Stelle für die während eines Monats durchgeführten Verarbeitungsvorgänge gezahlt. Eine derartige zeitliche Begrenzung kann verwaltungsmäßige Schwierigkeiten für die Wirtschaftsbeteiligten zur Folge haben, die kleine Getreidemengen verarbeiten. Es empfiehlt sich daher, diese Vorschrift zu lockern.

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2040/86 müssen die Wirtschaftsbeteiligten eine Buchhaltung führen, in der unter anderem die verarbeiteten Getreidemengen und der Zeitpunkt ihrer Verarbeitung einzutragen sind. Da diese Vorschrift eine tägliche Buchführung verlangt, sind die an gewisse Wirtschaftsbeteiligte gestellten Anforderungen möglicherweise zu hoch. Es sollte ihnen deshalb die Möglichkeit einer monatlichen Buchführung gegeben werden. Dabei sind allerdings Maßnahmen für den Fall vorzusehen, daß der landwirtschaftliche Umrechnungskurs in dem Monat geändert wird, in dem die Verarbeitung stattfindet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2040/86 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 1 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt :

„Den Marktbeteiligten, die in einem Wirtschaftsjahr normalerweise weniger als 100 Tonnen Getreide verarbeiten, kann jedoch auf Antrag gestattet werden, die Abgabe spätestens Ende Juli des folgenden Wirtschaftsjahres zu bezahlen.“

2. In Artikel 6 wird an Buchstabe d) folgender Satz angefügt :

„Den Wirtschaftsbeteiligten kann jedoch gestattet werden, am Ende jedes Monats die in diesem Monat verarbeiteten Mengen zu verbuchen. In diesem Fall ist der zu zahlende Abgabenbetrag der Höchstbetrag, wenn sich der landwirtschaftliche Umrechnungskurs in dem betreffenden Monat ändert.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 65.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 349/87 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher LagerhaltungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/87 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 der Kom-
mission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3819/86 ⁽⁴⁾, wurde der Verkauf von Magermilchpulver
durch die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten auf die
vor dem 15. April 1986 eingelagerten Mengen beschränkt.In Anbetracht der Marktlage ist es angebracht, diesen
Stichtag auf den 1. August 1986 zu verschieben.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 wird das
Datum „15. April 1986“ durch das Datum „1. August
1986“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 249 vom 11. 9. 1976, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 355 vom 16. 12. 1986, S. 26.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 350/87 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1987

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte 34. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 der Kommission
vom 29. Mai 1986 betreffend eine Dauerausschreibung für
die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstat-
tungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, werden Teil-
ausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchge-
führt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1659/86 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und dervoraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 34.
Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestim-
mungen zu erlassen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchge-
führte 34. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung auf 43,880 ECU je 100 kg Weißzucker
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 351/87 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1987

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenz-

übergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾, festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Februar 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	43,68	
	(b) andere	41,78	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,4368
	B. Rohrzucker :		
	II. andere :		
(a) Kandiszucker	40,18 ⁽¹⁾		
(b) Zucker mit Zusatz von Trennmitteln		0,4368	
(c) Rohrzucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Erzeugnisses von nicht mehr als 5 kg	37,00 ⁽¹⁾		
(d) andere Rohrzucker	⁽²⁾		

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 352/87 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1987

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 882/86⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtpremie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1860/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtpremie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 12. Januar 1987 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtpremie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlas-

senden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ergibt sich, daß die variable Schlachtpremie, die im Vereinigten Königreich für die als prämierechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 12. Januar 1987 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtpremie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 12. Januar 1987 beginnende Woche die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 12. Januar 1987 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 12. Januar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1986, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 17. 6. 1986, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für als prämienerberechtigt ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich (Gebiet 5) für die am 12. Januar 1987 beginnende Woche

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerberechtigt ausgewiesen	86,180 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen.

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5 in der am
12. Januar 1987 beginnende Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag			
		A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 (1) genannte Erzeugnisse	C. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 (1) genannte Erzeugnisse	
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als rein- rassige Zuchttiere	Lebendgewicht	Lebendgewicht	Lebendgewicht	
		40,505	20,252	4,050	
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :	Eigengewicht	Eigengewicht	Eigengewicht	
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :	1. ganze oder halbe Tierkörper	86,180	43,090	8,618
		2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	60,326		
		3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	94,798		
		4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	112,034		
		5. anderes :			
		aa) Teilstücke mit Knochen	112,034		
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	bb) Teilstücke ohne Knochen	156,848		
		1. ganze oder halbe Tierkörper	64,635		
		2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	45,245		
		3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	71,099		
		4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	84,026		
		5. anderes :			
ex 16.02 B III b) 2 aa) 11	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :	aa) Teilstücke mit Knochen	84,026		
		bb) Teilstücke ohne Knochen	117,636		
ex 16.02 B III b) 2 aa) 11	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :	1. mit Knochen	112,034		
		2. ohne Knochen	156,848		
ex 16.02 B III b) 2 aa) 11	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :	— mit Knochen	112,034		
		— ohne Knochen	156,848		

(1) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 353/87 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1987

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 189/87 zur Einführung einer
Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Polen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 189/87 der Kommis-
sion vom 22. Januar 1987 ⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei
der Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Polen eingeführt
worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in

Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Polen geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 189/87
erwähnte Betrag von 13,72 ECU wird durch den Betrag
von 27,30 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 21 vom 23. 1. 1987, S. 60.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 354/87 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1987

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit
Ursprung in Zypern**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1661/86 der Kommission vom 29. Mai 1986 zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1986/87 ⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 45,00 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Zeitraum November 1986 bis April 1987 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 39.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 ⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Zitronen mit Ursprung in Zypern an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Zitronen erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 ⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf Einfuhren von Zitronen (Zolltarifstelle 08.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Zypern wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 7,51 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 1987 in Kraft.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 355/87 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1987

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Endivie Eskariol mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3211/86 der Kommission vom 22. Oktober 1986 zur Festsetzung der Referenzpreise für Endivie Eskariol für das Wirtschaftsjahr 1986/87⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 63,15 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. März 1987 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter

bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Endivie Eskariol mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln) an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Endivie Eskariol erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals⁽⁷⁾ wird während der ersten Übergangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 im zweiten Jahr nach dem Beitritt um 4 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Endivie Eskariol (Zolltarifstelle 07.01 D II des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln) wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 11,91 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 299 vom 23. 10. 1986, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 356/87 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2051/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 341/87⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2051/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 91.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 33 vom 4. 2. 1987, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Februar 1987 zur Festsetzung der Einfuhr-
abschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	50,60 42,55 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 357/87 DER KOMMISSION
vom 4. Februar 1987
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, 52/87 gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr.

2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die
gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 fünfter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl,
Grogrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzu-
wenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG)
Nr. 195/87⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 333/87⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 195/87 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,

über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt
dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen
Zustand, die im Anhang der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 195/87 festgesetzt sind, werden gemäß dem
Anhang zu dieser Verordnung für die dort angegebenen
Ergebnisse abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 21 vom 23. 1. 1987, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1987, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Februar 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	—
10.01 B II	Hartweizen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	5,00 (?)
	— den anderen Drittländern	10,00 (?)
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	5,00
	— den anderen Drittländern	10,00
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla	125,00
	— der Zone II b)	129,00
	— den anderen Drittländern	20,00
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	—
	— der Zone I	95,00
	— den anderen Drittländern	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	10,00
	— der Zone I, der Zone V, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln	20,00
	— den anderen Drittländern	—
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	—
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	190,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	190,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	167,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	155,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	143,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	128,00

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	190,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	190,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	190,00
11.02 A I a)	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	190,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽¹⁾	321,00 ⁽²⁾
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽²⁾	304,00 ⁽²⁾
11.02 A I b)	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	271,00 ⁽²⁾
	— mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	256,00 ⁽²⁾
	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	190,00

⁽¹⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

⁽²⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

⁽³⁾ Mit Ausnahme der Mengen, die unter die Entscheidung der Kommission vom 19. März 1986 fallen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85 (ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 358/87 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1987

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 4 zweiter Unterabsatz vierter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 299/87 der

Kommission ^(*), geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 334/87 ⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, festgesetzt
im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr.
299/87, wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

^(*) ABl. Nr. L 30 vom 31. 1. 1987, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1987, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Februar 1987 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	(ECU / Tonne)						
			1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7	6. Term. 8	
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach :								
	— den Zonen II und III mit Ausnahme von Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien und Bulgarien	0	+ 30,00	+ 30,00	+ 30,00	— 30,00	— 30,00	— 30,00	— 30,00
	— den anderen Drittländern	0	0	0	0	0	— 30,00	— 30,00	— 30,00
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	0	0	—	—	—
10.03	Gerste	0	0	0	0	— 20,00	— 20,00	— 20,00	— 20,00
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	—	—	—	—	—
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	0	0	— 50,00	— 50,00	— 50,00
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	— 50,00	— 50,00	— 50,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	0	0	0	0	— 50,00	— 50,00	— 50,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	0	0	0	0	— 50,00	— 50,00	— 50,00

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85 (ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985), bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 30. Dezember 1986

zur Änderung der Richtlinie 72/461/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch und der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern

(87/64/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 113,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 72/461/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/643/EWG ⁽⁵⁾, legt die gesundheitlichen Anforderungen für Tiere fest, deren Frischfleisch für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt ist. Die Richtlinie 72/462/EWG ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG ⁽⁷⁾, betrifft die Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern.

Drüsen und Organe sowie Blut fallen unter den Anwendungsbereich der genannten Richtlinien. Damit für die Human- und Tiermedizin Extrakte und Enzyme zur Verfügung stehen, sind für die pharmazeutische Industrie der Mitgliedstaaten große Mengen davon erforderlich.

Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit erhalten, die Einfuhr von Drüsen, Organen sowie Blut aus Drittländern für die pharmazeutische Industrie auf einer liberaleren Grundlage zu genehmigen. Zur Gewährleistung der richtigen und zweckentsprechenden Verwendung dieses Ausgangsmaterials sollte die Genehmigung nur erteilt werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, die im Wege eines gemeinschaftlichen Verfahrens zu bestimmen sind.

Zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspräferenz sollten beim innergemeinschaftlichen Handel mit Drüsen und Organen sowie Blut für die pharmazeutische Industrie dieselben Erleichterungen angewandt werden ; dabei sollten bestimmte Mindestanforderungen gelten, nach denen sichergestellt ist, daß dieses Ausgangsmaterial nur für die vorgesehene Zweckbestimmung verwendet wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 der Richtlinie 72/461/EWG wird folgender Buchstabe d) angefügt :

„d) Unter Beachtung der Buchstaben a), b) und c), jedoch in Abweichung von Artikel 8a können die Mitgliedstaaten jedoch bis zum 31. Dezember 1996 im Wege einer von ihren Veterinärbehörden erteilten Genehmigung die Verbringung von Drüsen und Organen, einschließlich Blut, in ihr Gebiet als Ausgangsmaterial für die pharmazeutische Verarbeitungsindustrie zulassen.

Diese Zulassung bedingt ferner die Einhaltung von Bestimmungen über Identität des betreffenden Materials, seine Verpackung, die Trans-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 68 vom 15. 3. 1985, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 175 vom 15. 7. 1985, S. 262.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 218 vom 29. 8. 1985, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 339 vom 27. 12. 1984, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.

portbedingungen, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Beseitigung von Verpackungs- und Umhüllungsmaterial und von Rückständen nach der Verarbeitung, um jede Gefahr für die öffentliche Gesundheit und die Gesundheit von Tieren auszuschließen."

Artikel 2

Der derzeitige Wortlaut von Artikel 16 der Richtlinie 72/462/EWG wird zu Absatz 1 und es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch bis zum 31. Dezember 1996 die Einfuhr von Drüsen und Organen, einschließlich Blut, als Ausgangsmaterial für die pharmazeutische Verarbeitungsindustrie aus Drittländern zulassen, die in der gemäß Artikel 3 Absatz 1 erstellten Liste enthalten sind und keinem Verbot unterliegen.

Die allgemeinen Bedingungen, die hinsichtlich der genannten Einfuhren einzuhalten sind, werden nach dem in Artikel 30 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Nach dem in Artikel 29 vorgesehenen Verfahren können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, das genannte Ausgangsmaterial aus nicht in der Liste gemäß Unterabsatz 1 enthaltenen Drittländern nach Bedingungen einzuführen, die der besonderen gesundheitlichen Lage des betreffenden Drittlandes Rechnung tragen.

Die Bedingungen hinsichtlich der genannten Einfuhren die nach den in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Verfahren festgelegt werden, dürfen in keinem Fall günstiger sein als die für den innergemeinschaftlichen Handel geltenden Bedingungen."

Artikel 3

Der Rat überprüft vor dem 1. Juli 1995 auf der Grundlage eines Berichts der Kommission, dem etwaige Vorschläge beigefügt sind, die Ausnahmeregelungen nach Artikel 3 Buchstabe d) der Richtlinie 72/461/EWG und nach Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1988 nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 19. Januar 1987

zur Verlängerung der in der Entscheidung 81/859/EWG über die Bestimmung und Arbeitsweise eines Verbindungslaboratoriums für die klassische Schweinepest vorgesehenen Maßnahme

(87/65/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom
22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur
Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾,gestützt auf die Entscheidung 81/859/EWG des Rates
vom 19. Oktober 1981 über die Bestimmung und Arbeits-
weise eines Verbindungslaboratoriums für die klassische
Schweinepest⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Artikel 5 der Entscheidung 81/859/EWG wird die
mit ihr vorgesehene Maßnahme auf einen Zeitraum von
fünf Jahren begrenzt.Um die Kontinuität des Gemeinschaftsprogramms zur
Tilgung der klassischen Schweinepest zu sichern, eine
Koordination der Arbeiten der Laboratorien zu gewähr-leisten und die Diagnosemethoden zu verbessern, sollte
die Maßnahme verlängert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in der Entscheidung 81/859/EWG festgelegte
Maßnahme wird nach Ablauf des in Artikel 5 Absatz 1
dieser Entscheidung genannten Zeitraums weitere fünf
Jahre fortgesetzt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Januar 1987.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. DE KEERSMAEKER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 20.

BESCHLUSS DES RATES

vom 19. Januar 1987

zur Annahme von Verpflichtungen betreffend die Einfuhren von Bidegarnen und Pressengarnen mit Ursprung in Brasilien und Mexiko und zur Einstellung der Untersuchungen

(87/66/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in dem durch die genannte Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Verfahren

(1) Im September 1977 stellte die Kommission das am 14. April 1977⁽²⁾ eingeleitete Antidumping/Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von Bidegarnen und Pressengarnen mit Ursprung in Brasilien und Mexiko mit der Begründung ein, daß die von den betreffenden brasilianischen und mexikanischen Herstellern angebotenen Verpflichtungen von der Kommission angenommen worden waren⁽³⁾.

Im März 1985 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung über das bevorstehende Auslaufen dieser Verpflichtungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84⁽⁴⁾.

(2) Die Kommission erhielt daraufhin vom Verbindungsausschuß der Hartfaser- und Tauwerkindustrie der EG (Eurocord), der nahezu die gesamte Produktion der betreffenden Ware in der damaligen Gemeinschaft der Zehn vertrat, einen Antrag auf Überprüfung. Im Hinblick auf die Erweiterung der Gemeinschaften haben sich diesem Antrag auch die portugiesischen Hersteller der betreffenden Ware angeschlossen.

Nachdem die Kommission entschieden hatte, daß genügend Beweismittel vorlagen, um eine Überprüfung zu rechtfertigen, veröffentlichte sie im Dezember 1985 eine Bekanntmachung⁽⁵⁾ über die Wiederaufnahme des Antidumping-/Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von Bidegarnen und Pressengarnen der Tarifnummer ex 59.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend

NIMEXE-Kennziffer ex 59.04-31, mit Ursprung in Brasilien und Mexiko, und leitete eine Untersuchung ein.

(3) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer und die Hersteller in der Gemeinschaft. Sie gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

Die brasilianischen Hersteller/Ausführer und ihr Hauptvertreter in der Gemeinschaft haben ihren Standpunkt schriftlich dargelegt und Anträge auf Anhörung gestellt, denen stattgegeben wurde. Auch der Verkaufsvertreter des mexikanischen Herstellers/Ausführers in der Gemeinschaft stellte einen Antrag auf Anhörung, dem ebenfalls entsprochen wurde. Der mexikanische Hersteller/Ausführer jedoch legte seinen Standpunkt nicht schriftlich dar und füllte den von der Kommission versandten Fragebogen nicht aus.

Die brasilianischen Behörden legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Die mexikanischen Behörden legten ihren Standpunkt schriftlich dar, füllten den Fragebogen der Kommission jedoch nicht aus.

(4) Den brasilianischen Herstellern/Ausführern und ihren Hauptvertretern in der Gemeinschaft wurde auf Antrag Gelegenheit gegeben, mit Vertretern von Eurocord zusammenzutreffen, um ihre widersprechenden Ansichten vorzutragen.

(5) Seitens der Abnehmer und der Verarbeiter von Bidegarnen und Pressengarnen in der Gemeinschaft wurden keine Sachäußerungen eingereicht.

(6) Die Kommission hat alle Angaben eingeholt und geprüft, die sie für eine erste Sachaufklärung für erforderlich hielt, und bei folgenden Unternehmen Untersuchungen an Ort und Stelle durchgeführt :

a) Hersteller in der EG

— Belgien :

NV Ostend Stores and Ropeworks SA (Ostende);

— Dänemark :

LP Weidemann & Sønner (Rudkøbing);

— Frankreich :

Bihl Frères SA (Xertigny),
Cie Boussac Saint Frères (St. Ouen),
Vert Gazon (JValenciennes);

— Irland :

Irish Ropes Ltd (Kildare).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 89 vom 14. 4. 1977, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 216 vom 9. 9. 1977, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 80 vom 28. 3. 1985, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 315 vom 6. 12. 1985, S. 2.

b) *Brasilianische Hersteller/Ausführer*

- Brascorda, João Pessoa (Paraíba),
- Cisaf, Natal (Rio Grande do Norte),
- Cisal, João Pessoa (Paraíba),
- Cosibra, João Pessoa (Paraíba),
- Fibrasa, João Pessoa (Paraíba),
- Sisalana, Salvador (Baía),
- Stella Azzurra, Salvador (Baía).

c) *Vertreter der brasilianischen Hersteller/Ausführer*

Vendcord Ltd, Farnham (Vereinigtes Königreich).

- (7) Nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Wiederaufnahme des Verfahrens beantragten die brasilianischen Behörden Konsultationen mit der Kommission vor der Durchführung von Untersuchungen an Ort und Stelle. Die Kommission gab diesem Antrag jedoch nicht statt, da im Antidumpingcode des GATT Konsultationen mit den Behörden des von einem Antidumpingverfahren betroffenen Ausfuhrlandes nicht vorgesehen sind. Hinsichtlich des Antisubventionsaspekts des Verfahrens ist nach Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens bei der Einleitung einer Untersuchung angemessene Gelegenheit zu Konsultationen zu geben. Im vorliegenden Fall hat die Kommission jedoch nicht die Einleitung eines neuen Antidumpingverfahrens, sondern gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 sowie Artikel 4 Absätze 7 und 9 dieses Übereinkommens die Überprüfung von Maßnahmen beschlossen, die bereits in Kraft gesetzt waren. Somit bestand keine Verpflichtung, Konsultationen gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens aufzunehmen.

Den brasilianischen Behörden wurde Gelegenheit gegeben, mit der Kommission die für die Wiederaufnahme des Verfahrens maßgeblichen Rechtsvorschriften zu erörtern.

- (8) Die Untersuchung von Dumping, Subventionen und Preisunterbietung umfaßt den Zeitraum vom 1. Juli 1983 bis 30. November 1985.

B. Dumping

a) *Brasilien*i) *Normalwert*

- (9) Da die betreffende Ware auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes nicht in größeren Mengen verkauft wurde, ermittelte die Kommission den Normalwert auf der Grundlage des rechnerisch ermittelten Wertes durch Addition der Produktionskosten und einer angemessenen Gewinnspanne.
- (10) Die Produktionskosten wurden für jede der betreffenden Firmen unter Zugrundelegung aller variablen und fixen Material- und Herstellungskosten im normalen Handelsverkehr des Ursprungslandes ermittelt.
- (11) Um einen angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und andere Gemeinkosten sowie für die Gewinnspanne zu berechnen, bat die Kommissi-

on die betreffenden Firmen, eine Ware zu benennen, die den in Brasilien hergestellten und abgesetzten Bidegarnen und Pressengarnen möglichst ähnlich war. Die meisten Firmen sahen sich außerstande, ein möglichst gleichartiges Erzeugnis zu nennen. Der Kommission wurden jedoch über Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten einer mit der betreffenden Hersteller/Ausführer verbundenen Firma vorgelegt, die Baumwollgarn herstellte, das nach Ansicht dieser Firma mit den Bidegarnen und Pressengarnen einige Gemeinsamkeiten, vor allem den Absatz betraf, aufwies. Die Kommission machte sich diese Auffassung nicht zu eigen, da nach ihrer Ansicht keine ausreichenden Unterlagen für den Nachweis der Ähnlichkeit von Baumwollgarn mit Bidegarn und Pressengarn vorgelegt wurden. Auch sei der Absatz nur ein Bestandteil innerhalb der Gruppe der Vertriebs-, Verwaltungs-, und anderen Gemeinkosten. Die brasilianischen Hersteller/Ausführer räumten im übrigen ein, daß diesem Hersteller von Baumwollgarn auf dem Inlandsmarkt Vertriebs-, Verwaltungs- und andere Gemeinkosten nur in einem außerordentlich geringen Umfang von rund 2 % des Umsatzes entstehen.

- (12) Als Alternative wurde der Kommission vorgeschlagen, die Vertriebs-, Verwaltungs- und anderen Gemeinkosten zugrunde zu legen, die jeder der brasilianischen Firmen bei ihren Ausfuhren nach der Gemeinschaft entstanden sind, d. h. rund 3,5 %. Die Kommission lehnte auch diesen Vorschlag ab, da er im Widerspruch zu Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 steht, wonach bei der Ermittlung des Normalwertes Angaben zugrunde gelegt werden müssen, die sich auf den Inlandsmarkt des Ursprungslandes beziehen.
- (13) Hinsichtlich des Gewinns hielten die brasilianischen Hersteller/Ausführer eine Spanne von 5 bis 8 % für angemessen, da auf dem betreffenden Markt in der Gemeinschaft ein ausgeprägter Wettbewerb herrsche und auf die Abnehmer Druck ausgeübt werde, synthetische Garne zu kaufen, die wesentlich billiger als Sisalgarne seien. Diese Argumente beziehen sich jedoch auf einen Sachverhalt außerhalb des Ausfuhrlandes und können deshalb für die Ermittlung des Normalwertes nicht in Betracht gezogen werden.

- (14) Unter diesen Umständen hielt es die Kommission für angebracht, die von den brasilianischen Firmen während der Untersuchung an Ort und Stelle vorgelegten Angaben zugrunde zu legen, die sich auf die tatsächlichen Vertriebs-, Verwaltungs- und anderen Gemeinkosten und auf die tatsächlichen Gewinne bezogen, die bei der Herstellung dem Verkauf in Brasilien der gleichen Gruppe von Waren, d. h. allen Sisalserzeugnissen wie z. B. Verpackungsgarn, Seilen und Teppichen entstanden sind.

Dieses Verfahren wurde von den brasilianischen Firmen aus mehreren Gründen angefochten. Dabei wurde geltend gemacht, daß die von diesen Firmen vorgelegten Angaben über ihre Verkäufe auf dem Inlandsmarkt angepaßt werden müßten, um der außerordentlich hohen Inflationsrate in Brasilien Rechnung zu tragen. Es wurde von der Kommission

jedoch nicht als erforderlich angesehen, bei der Berechnung auf der Grundlage der Angaben für die gleiche allgemeine Warengruppe des Betrages der Vertriebs-, Verwaltungs- und anderen Gemeinkosten und der zu Kosten für Material und Herstellung der betreffenden Waren hinzuzuzählenden Gewinne der Inflationsrate gesondert Rechnung zu tragen. Diese Angaben, die den Büchern für ein gesamtes Wirtschaftsjahr während des Untersuchungszeitraums entnommen sind, geben die Inflationsrate in der Regel wieder, da sich die Inflation normalerweise nicht nur in höheren Verkaufspreisen, sondern auch in den Kosten der Hersteller für Rohstoffe und Löhne und in den Gemeinkosten niederschlägt.

Ferner machten die brasilianischen Unternehmen geltend, daß die der Kommission vorliegenden Angaben die Berücksichtigung von Elementen nicht ermöglichten, die von der Ermittlung des Normalwertes für die betreffende Ware normalerweise ausgeschlossen werden müßten und die sich auf eine Reihe von Waren einschließlich solcher bezogen, die sich nach ihrer Ansicht von der betreffenden Ware erheblich unterscheiden. Deshalb sei es nicht möglich, für jede der Firmen festzustellen, welches der Normalwert gewesen wäre, wenn die brasilianischen Hersteller Verkäufe auf dem Inlandsmarkt getätigt hätten, da die vorläufigen Untersuchungsergebnisse der Kommission erhebliche Unterschiede zwischen den Normalwerten aufwiesen.

Nach Bekanntgabe der vorläufigen Untersuchungsergebnisse wurden von den brasilianischen Firmen zusätzliche Angaben über eine enger gefaßte Gruppe von Waren vorgelegt, um die Verkaufs-, Verwaltungs- und anderen Gemeinkosten sowie die Gewinne ausschließlich für die betreffende Ware rechnerisch zu ermitteln. Es wurden auch neue Beweise über unmittelbare Verkaufsaufwendungen und über Gewinne vorgelegt.

Diese neuen Beweisunterlagen waren jedoch nicht vollständig und konnten zum damaligen Zeitpunkt der Untersuchung nicht mehr voll geprüft werden. Auch wenn sie berücksichtigt worden wären, hätte der auf diese Weise für jede der Firmen ermittelte Normalwert weiterhin erhebliche Abweichungen aufgewiesen.

Die Kommission schlug den betreffenden Firmen vor, den Normalwert in Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 zu ermitteln, d. h. durch den Vergleich der Preise für die Ausfuhren nach der Gemeinschaft mit den Preisen für die Ausfuhren nach Drittländern und in diesem Fall nach den Vereinigten Staaten von Amerika, wo offenbar kein Dumping stattgefunden hat. Die betreffenden Firmen zeigten jedoch wenig Bereitschaft zur Teilnahme an einer neuen Untersuchung, die in diesem Fall gewesen wäre.

Unter diesen Umständen hat die Kommission beschlossen, für die Ermittlung des Normalwertes die Herstellungskosten zuzüglich der Kosten für Vertrieb, Verwaltung und der anderen Gemeinkosten

und einer Gewinnspanne für die allgemeine Warengruppe d. h. alle Sisalerzeugnisse, zugrunde zu legen.

ii) Ausführpreis

- (15) Die Ausführpreise wurden auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Preise der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Waren ermittelt.

iii) Vergleich

- (16) Beim Vergleich des Normalwertes mit jedem Ausfuhrgeschäft berücksichtigte die Kommission im gebührenden Maße die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede hinsichtlich der Verkaufsbedingungen, wie z. B. Kreditkonditionen, Provisionen, Transport, Lagerung, Hantierung und Zollabfertigung.

Die Vergleiche wurden auf der Stufe ab Werk durchgeführt.

iv) Dumpingsspannen

- (17) Die erste Sachaufklärung hat ergeben, daß bei den Firmen Cisaf, Cisol, Cosibra, Fibrasa, Sisalana und Stella Azzurra Dumping vorliegt und daß die Dumpingsspanne dem Betrag entspricht, um den der ermittelte Normalwert über dem Preis bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft liegt.

Die gewogenen mittleren Dumpingsspannen, die vor der Bekanntgabe der vorläufigen Untersuchungsergebnisse ermittelt wurden, sind für jeden dieser Ausführer unterschiedlich hoch und betragen :

für die Firmen

— Cisaf	14,9 %
— Cisol	4,8 %
— Cosibra	0,2 %
— Fibrasa	30,9 %
— Sisalana	7,3 %
— Stella Azzurra	14,3 %

b) Mexiko

i) Normalwert

- (18) Gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 wurde der Normalwert vorläufig auf der Grundlage der verfügbaren Tatsachen, d. h. einiger von Cordemex auf dem Inlandsmarkt in Rechnung gestellter Preise ermittelt.

ii) Ausführpreis

- (19) Gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 wurde der Ausführpreis auf der Grundlage der verfügbaren Tatsachen, d. h. einiger für die Ware bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft tatsächlich gezahlter Preise ermittelt.

iii) Vergleich

- (20) Der Normalwert wurde mit dem Ausführpreis verglichen, der in dem entsprechenden Zeitraum in Rechnung gestellt wurde.

Die Vergleiche wurden auf der Stufe ab Werk durchgeführt.

iv) Dumpingspanne

- (21) Die erste Sachaufklärung hat ergeben, daß bei Cordemex Dumping vorliegt, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entspricht, um den der festgestellte Normalwert über dem Preis bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft liegt. Die auf diese Weise ermittelte Dumpingspanne beträgt 11,7 %.

C. Von den brasilianischen Behörden gewährte Subventionen

i) Vorzugszinsen für die Finanzierung der Ausfuhren von Bidegarnen und Pressengarnen

- (22) aa) Nach der Resolution Nr. 674 der Zentralbank Brasiliens vom 21. Januar 1981, geändert durch Resolution Nr. 832 vom 10. Juni 1983, konnten die Hersteller/Ausführer zwischen dem 21. Januar 1981 und dem 1. Januar 1984 Betriebskapital für die Herstellung von zur Ausfuhr bestimmten gewerblichen Waren zu Vorzugszinsen erhalten. Der Umfang der zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügbaren zinsbegünstigten Darlehen war vom Wert der von den brasilianischen Herstellern im Vorjahr getätigten Ausfuhren der betreffenden Ware abhängig.

In Absatz 5. 3 des Beschlusses 85/233/EWG der Kommission vom 16. April 1985 zur Einstellung des Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von Ölkuchen aus Sojabohnen mit Ursprung in Brasilien⁽¹⁾ wurde bereits festgestellt, daß die aufgrund der Resolution Nr. 674 gewährten Finanzierungserleichterungen eine Ausfuhrsubvention darstellen, da die den brasilianischen Herstellern gewährten finanziellen Vorteile eine Belastung des Haushalts Brasiliens zur Folge haben. Die Banken, die das Programm im Auftrag der Regierung verwalten, können sich bei der Zentralbank zu Sätzen refinanzieren, die niedriger sind als die Wertzuwachsrate der indexgebundenen Obligationen des Schatzamtes, die für die brasilianische Regierung den Preis des Geldes darstellen.

- bb) Mit den Resolutionen Nrn. 882 und 884 vom 21. Dezember 1983 wurde das Finanzierungsprogramm neu formuliert, so daß die Firmen zwischen dem 2. Januar 1984 und dem 20. August 1984 nicht nur den Inflationsausgleich in voller Höhe, sondern auch einen Zinssatz von 3 % auf den Darlehensbetrag zahlen mußten.

Die Finanzierungen gemäß den Bedingungen dieser Resolutionen stellen im untersuchten Zeitraum somit keine Subvention dar, da sie keine Belastung des Staatshaushalts zur Folge hatten.

- cc) Mit der Resolution Nr. 950 vom 21. August 1984 wurde das Programm erneut geändert und sah nunmehr vor, daß die Firmen zwischen dem 21. August 1984 und dem 2. Mai 1985 den

vollen Inflationsausgleich zuzüglich Marktzinsen abzüglich eines Ausgleichssatzes von 10 % zu zahlen hatten, der angeblich eingeführt wurde, um die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Darlehen gegenüber den Auslandskrediten zu gewährleisten. Mit der Resolution Nr. 1009 vom 2. Mai 1985 wurde der Ausgleichssatz auf 15 % erhöht. Nach den vorliegenden Angaben ist dieses System gegenwärtig noch in Kraft.

Es hat sich im Verlauf der Untersuchung herausgestellt, daß Finex, ein mit dem Gesetz Nr. 5025 vom 10. Juni 1966 innerhalb der Zentralbank von Brasilien eingerichteter Fonds, den Betrag des Ausgleichssatzes den Banken, die den Firmen die Darlehen gewährt hatten, gezahlt hat. Es wird deshalb davon ausgegangen, daß diese Finanzierung des Ausgleichssatzes eine Exportsubvention darstellt.

- dd) Anhand der im Verlauf der Untersuchung gesammelten Daten wurde festgestellt, daß die betreffenden Hersteller/Ausführer für ihre Ausfuhren von Bidegarnen und Pressengarnen nach der Gemeinschaft das System der Vorzugsfinanzierung in Anspruch genommen haben. In den Jahren 1983/84 und 1984/85 wurden Ausfuhrsubventionen, ausgedrückt als Prozentsatz (gewogener Durchschnitt) des Wertes der nach der Gemeinschaft ausgeführten Ware, auf der Stufe cif Grenze der Gemeinschaft, in folgender Höhe gewährt:

— Brascorda	5,00 %
— Cisaf	6,05 %
— Cisol	4,20 %
— Cosibra	1,99 %
— Fibrasa	1,55 %
— Sisalana	2,44 %
— Stella Azzura	1,12 %

ii) Steuerermäßigung für Ausfuhrerlöse

- (23) Die Rechtsverordnung Nr. 1158 vom 16. März 1971, erweitert durch die Rechtsverordnungen Nr. 1598 vom 26. Dezember 1977 und Nr. 2134 vom 26. Juni 1986, sieht vor, daß die Unternehmen eine Steuerermäßigung für Ausfuhrerlöse in Anspruch nehmen können, indem sie vom einkommensteuerpflichtigen Gewinn einen Prozentsatz in Höhe des Wertes der Ausfuhren von gewerblichen Waren, geteilt durch das Gesamteinkommen des Unternehmens, abziehen können. Bei dieser Ermäßigung handelt es sich um eine Ausfuhrsubvention im Sinne von Buchstabe e) des Anhangs „Beispielliste von Ausfuhrsubventionen“ zur Verordnung (EWG) Nr. 2176/84.

Das von den brasilianischen Behörden vorgebrachte Argument, diese Steuerermäßigung sei keine Ausfuhrsubvention, da sie die dem Empfänger auferlegte Gesamtsteuerlast verringere, ist nicht stichhaltig. Ausschlaggebend ist nicht das von den Behörden angewandte Verfahren zur Berechnung des Steuervorteils für den Empfänger, sondern, ob sich die Vergünstigung gezielt auf die Ausfuhrerlöse und nicht auf die Einnahmen aus Verkäufen auf dem Inlandsmarkt bezieht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 18. 4. 1985, S. 19.

Es hat sich herausgestellt, daß die betreffenden Hersteller/Ausführer in den Jahren 1983/84 und 1984/85 Ausfuhrsubventionen, ausgedrückt als Prozentsatz (gewogener Durchschnitt) des Wertes der nach der Gemeinschaft ausgeführten Ware auf der Stufe cif Grenze der Gemeinschaft, in folgender Höhe erhalten haben :

— Brascorda	0,90 %
— Cisaf	0,07 %
— Cosibra	2,33 %
— Fibrasa	1,23 %
— Sisalana	2,21 %
— Stella Azzurra	5,07 %

iii) Steuervorteile bei der Ausfuhr von gewerblichen Waren (sogeannter IPI-Steuernachlaß).

- (24) Gemäß Rechtsverordnung Nr. 491 vom 5. März 1969 konnte brasilianischen Ausführern von gewerblichen Waren ein Steuernachlaß gewährt werden, der unter Zugrundelegung des angepaßten fob-Rechnungswertes der ausgeführten Waren berechnet wurde. Dieser Nachlaß wurde in erster Linie für die „Steuer auf gewerbliche Waren“ (IPI) gewährt, die auf der Grundlage der Verkäufe auf dem Inlandsmarkt ermittelt wurde. Der Nachlaß konnte ebenso bei der Entrichtung anderer Bundessteuern oder auf andere Art und Weise nach Maßgabe besonderer Bestimmungen in Anspruch genommen werden. Der nominale Satz von 11 % im Jahre 1982 wurde allmählich gesenkt und das System der Steuernachlässe am 1. Mai 1985 durch Portaria MF Nr. 176 vom 12. September 1984 beendet. Dieser Steuernachlaß stellte eine Subvention dar, da er dem Empfänger einen finanziellen Vorteil verschaffte und zu Lasten des Staatshaushalts ging. Weder die Behörden noch die betreffenden Unternehmen bestritten, daß diese Vergünstigung eine Ausfuhrsubvention darstellte.

Anhand der im Verlauf der Untersuchung gesammelten Angaben wurde festgestellt, daß die betreffenden Hersteller/Ausführer im Untersuchungszeitraum diesen Steuernachlaß in Anspruch genommen haben. Es wurden Ausfuhrsubventionen, ausgedrückt als Prozentsatz (gewogener Durchschnitt) des Wertes der nach der Gemeinschaft ausgeführten Waren auf der Stufe cif Grenze der Gemeinschaft, in folgender Höhe gewährt :

— Brascorda	3,87 %
— Cisaf	2,86 %
— Cisal	5,86 %
— Cosibra	3,28 %
— Fibrasa	4,62 %
— Sisalana	5,10 %
— Stella Azzurra	3,91 %

iv) Gesamtbeträge der empfangenen Ausfuhrsubventionen

- (25) Die Gesamtbeträge der von den betreffenden brasilianischen Firmen empfangenen Ausfuhrsubventionen, ausgedrückt als Prozentsatz des Wertes der betreffenden nach der Gemeinschaft ausgeführten Ware auf der Stufe cif Grenze der Gemeinschaft, beliefen sich auf :

— Brascorda	5,90 %
— Cisaf	6,12 %
— Cisal	4,20 %
— Cosibra	4,32 %
— Fibrasa	2,78 %
— Sisalana	4,65 %
— Stella Azzurra	6,19 %

In diesen Beträgen enthalten sind nicht die Ausfuhrsubventionen in Form des IPI-Steuernachlasses, da dieser am 1. Mai 1985 eingestellt wurde. Auch wurden die Ausfuhrsubventionen nicht berücksichtigt, die die brasilianischen Hersteller von Sisalgarnen möglicherweise im Jahr 1985/86 erhalten haben, da nur ein Teil dieses Jahres in den Untersuchungszeitraum fällt und deshalb keine aussagekräftigen Angaben verfügbar waren.

D. Schädigung und drohende Schädigung

- (26) Hinsichtlich der von den gedumpten und subventionierten Einfuhren verursachten Schädigung geht aus den der Kommission vorliegenden Beweismitteln hervor, daß die Einfuhren von Bindegarnen und Pressengarnen mit Ursprung in Brasilien und Mexiko in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 sich im Jahr 1981/82 auf 20 732 Tonnen beliefen. Nach einem Rückgang auf 16 914 Tonnen im Jahr 1982/83 nahmen sie im Jahr 1983/84 wieder auf 20 416 Tonnen zu und gingen im Jahr 1984/85 auf 19 464 Tonnen zurück, was einem Rückgang von 6,1 % gegenüber 1981/82 entspricht.

Diese Entwicklung entspricht einer Zunahme des Marktanteils dieser Waren von 25 % im Jahr 1981/82 auf 29,4 % im Jahr 1984/85, während der Verbrauch im gleichen Zeitraum von 83 078 Tonnen auf 66 053 Tonnen, d. h. um 20,5 %, zurückgegangen ist.

- (27) Hinsichtlich der Einfuhren der betreffenden Ware mit Ursprung in Brasilien wurde festgestellt, daß sie von 12 611 Tonnen im Jahr 1981/82 auf 18 390 Tonnen im Jahr 1984/85, d. h. um 45,8 % zugenommen haben. Die Einfuhren mit Ursprung in Mexiko sind jedoch im gleichen Zeitraum von 8 121 Tonnen auf 1 074 Tonnen, d. h. um 86,7 % zurückgegangen.

Diese Entwicklung entspricht einer Zunahme der Marktanteile der brasilianischen Einfuhren von 15,2 % im Jahr 1981/82 auf 27,8 % im Jahr 1984/85, jedoch einem Rückgang des Marktanteils der mexikanischen Einfuhren von 9,8 % im Jahr 1981/82 auf 1,6 % im Jahr 1984/85.

- (28) Es hat sich herausgestellt, daß die meisten der verbleibenden Gemeinschaftshersteller seit 1978 erhebliche Mengen der betreffenden Ware mit Ursprung in Brasilien eingeführt haben, um den Druck der brasilianischen Konkurrenzunternehmen auf ihre Abnehmer zu verringern. Im Verlauf der Untersuchung wurde ebenfalls festgestellt, daß alle Hersteller die eingeführte Ware zum gleichen Preis

wie ihre eigene Ware wiederverkauft hatten. Da die Gemeinschaftshersteller diese Waren in dem Versuch eingeführt hatten, ihre Stellung auf einem außerordentlich schwierigen Markt zu verteidigen und da trotz dieser Bemühungen einige Hersteller gezwungen waren, ihre Betriebe zu schließen, wird es für angemessen gehalten, sie von der Bewertung des Schadens nicht auszuschließen.

Hinsichtlich der Preisunterbietung und des Preisrückgangs hielt man es für angebracht, die Ermittlungen hauptsächlich im Hinblick auf die Lage in dem Teil des Marktes der Gemeinschaft vorzunehmen, in dem die Ware aus Gemeinschaftsfertigung fast ausschließlich von einem Hersteller geliefert wurde, der die Ware mit Ursprung in Brasilien nicht selbst eingeführt hatte.

- (29) Bei der Untersuchung der Auswirkungen der gedumpte und subventionierten Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurde festgestellt, daß die Gemeinschaftserzeugung von 42 365 Tonnen im Jahr 1981/82 auf 31 772 Tonnen im Jahr 1984/85, d. h. um 25 % zurückgegangen ist und daß ein erheblicher Teil der Produktionskapazität (rund 30 %) nicht ausgelastet war. Auch ging der Marktanteil der Hersteller in der Gemeinschaft von 43,6 % im Jahr 1981/82 auf 36,5 % im Jahr 1984/85 zurück, während der gemeinsame Marktanteil der Waren mit Ursprung in Brasilien und Mexiko eine Zunahme verzeichnete.
- (30) Hinsichtlich der Preise der Gemeinschaftshersteller wurde festgestellt, daß die Preise des einzigen Herstellers, der die Ware mit Ursprung in Brasilien nicht eingeführt hatte, um 11 % unterboten wurden und daß er seine Listenpreise im Jahr 1984/85 um durchschnittlich 9 % senken mußte, so daß er nicht in der Lage war, seine gestiegenen Produktionskosten zu decken.
- (31) Hinsichtlich der Gewinne der Gemeinschaftshersteller war zwischen 1981/82 und 1984/85 eine erhebliche Verschlechterung der Lage vor allem für die Hersteller in Belgien und Frankreich zu verzeichnen. Auch mußten fünf Betriebe in Belgien, Deutschland, Irland und den Niederlanden geschlossen werden und hat sich die Anzahl der in der Herstellung von Sisalgarn in der Gemeinschaft Beschäftigten in diesem Zeitraum um die Hälfte verringert. Die Kommission hat deshalb festgestellt, daß die Einfuhren der betreffenden Ware mit Ursprung in Brasilien dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erheblichen Schaden zugefügt haben.
- (32) Darüber hinaus prüfte die Kommission nach Maßgabe der in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 aufgeführten Kriterien, ob diese Einfuhren auch eine drohende Schädigung darstellen. Dabei hat sich herausgestellt, daß die gedumpte und subventionierten Einfuhren aus Brasilien zwischen 1982 und 1985 erhebliche Steigerungsraten erzielt hatten und daß die von dieser Untersuchung erfaßten brasilianischen Hersteller/Ausführer überschüssige Produktionskapazitäten in erheblichem Umfang haben (rund 26 %). Es hat sich

ferner herausgestellt, daß ein anderes Unternehmen die Herstellung und die Ausfuhr von Bidegarnen und Pressengarnen aufgenommen hat. Es wären keine besonderen Einrichtungen in Brasilien oder in der Gemeinschaft erforderlich, wenn die Hersteller/Ausführer beschließen sollten, größere Mengen nach der Gemeinschaft auszuführen.

Hinsichtlich der Subventionen können die Hersteller/Ausführer der betreffenden Ware weiterhin Vorzugszinsen für die Ausfuhrfinanzierung und Einkommensteuervergünstigungen für die Ausfuhr dieser Ware nach der Gemeinschaft in Anspruch nehmen.

Hinsichtlich der Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in Mexiko hat die Kommission jedoch befunden, daß sie in Anbetracht des starken Rückgangs der Menge und des Marktanteils keine erhebliche Schädigung darstellen.

- (33) Die Kommission hat geprüft, ob ein Schaden durch andere Faktoren verursacht wurde, wie zum Beispiel den Rückgang des Verbrauchs in der Gemeinschaft, der unter anderem auf die Ersetzung von Sisalgarn durch synthetische Garne zurückzuführen ist. Es wurde jedoch festgestellt, daß dieser Rückgang größere Auswirkungen auf die Gemeinschaftsproduktion als auf die gedumpte und subventionierten Einfuhren hat.

Der Umfang der gedumpte und subventionierten Einfuhren aus Brasilien und ihre Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft veranlaßten die Kommission zu der Feststellung, daß die Auswirkungen der Einfuhren mit Ursprung in diesem Land für sich genommen als Ursache einer bedeutenden Schädigung des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft anzusehen sind. Nach Würdigung des unter Randnummer 32 dargelegten Sachverhalts muß man davon ausgehen, daß nach dem Auslaufen der im Jahr 1977 ergriffenen Maßnahmen erneut mit einer Schädigung oder einer drohenden Schädigung zu rechnen sein wird.

E. Interesse der Gemeinschaft

- (34) Im Namen der brasilianischen Hersteller/Ausführer und ihres Hauptvertreters in der Gemeinschaft wurde geltend gemacht, daß es nicht im Interesse der Gemeinschaft liege, Maßnahmen zu ergreifen, da die Region Brasiliens, in der der betreffende Wirtschaftszweig angesiedelt ist, in hohem Maße von der Herstellung von Sisalfasern und -garn abhängt und deshalb eine Präferenzbehandlung erhalten sollte.

Dieses Argument fällt nach Auffassung der Kommission in den Anwendungsbereich von Artikel 13 des GATT-Antidumpingcodes, wonach die entwickelten Länder die besondere Lage der Entwicklungsländer berücksichtigen müssen, wenn sie die Anwendung von Antidumpingmaßnahmen in Erwägung ziehen. Insbesondere sollen dabei vor der Einführung von Antidumpingzöllen, die die grundlegenden Interessen der Entwicklungsländer berühren, konstruktive Abhilfemöglichkeiten erkundet werden.

Aus diesem Artikel geht hervor, daß der Entwicklungsstand des Ausfuhrlandes bei der Prüfung der Frage berücksichtigt werden sollte, welche Maßnahmen in einem bestimmten Fall besonders geeignet sind, jedoch nicht für die Klärung der Frage ausschlaggebend ist, ob die Anwendung von Schutzmaßnahmen überhaupt angemessen ist. Diese Auslegung steht auch im Einklang mit Artikel 14 des Übereinkommens zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des GATT.

- (35) Es wurde ferner geltend gemacht, daß jegliche Zoll- oder Schutzmaßnahme entweder die brasilianischen Garne vom Markt der Gemeinschaft verdrängen oder zu Preiserhöhungen für die Bauern in der Gemeinschaft führen würde.

Diese Argument kann in dieser allgemeinen Aussage nicht hingenommen werden, da die Einführung von Schutzmaßnahmen nicht das Fernhalten der Einfuhrwaren vom Markt der Gemeinschaft, sondern ausschließlich die Beseitigung der durch unfaire Handelspraktiken bei diesen Einfuhren verursachten Schädigung bewirken soll. Auch wurden keinerlei Unterlagen zum Nachweis dafür vorgelegt, daß in diesem Falle eine Maßnahme zur Beseitigung des Schadens die brasilianische Ware vom Gemeinschaftsmarkt verdrängen würde. Kostensteigerungen für die Bauern als Folge von diesbezüglichen Maßnahmen wäre in Anbetracht der Gesamtaufwendungen eines Landwirts geringfügig. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß seitens der Abnehmer der betreffenden Ware keine Sachveräußerungen vorgelegt wurden.

In Anbetracht der ernststen Schwierigkeiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ist die Kommission zu dem Schluß gelangt, daß die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen gegenüber den Einfuhren aus Brasilien zumindest solange erfordern, bis die Umstellung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von Sisalgarn auf synthetisches Garn abgeschlossen ist. Der von den gedumpten und subventionierten Einfuhren aus Brasilien verursachte Schaden wäre gemäß den Untersuchungsergebnissen durch einen Ausgleich des mit 9 % festgestellten Preisrückgangs ausgeglichen (siehe Randnummer 30).

Hinsichtlich der Einfuhren mit Ursprung in Mexiko wird die Beibehaltung der bestehenden Maßnahmen für angemessen erachtet, da der mexikanische Hersteller die betreffende Ware in der Vergangenheit in erheblichem Umfang nach der Gemeinschaft ausgeführt hat und er wahrscheinlich weiterhin in der Lage ist, diese Lieferungen wieder aufzunehmen. Da der mexikanische Hersteller/Ausführer im Verlauf der Untersuchung mit der Kommission nicht zusammengearbeitet hat, liegen keine Angaben vor, um das Gegenteil zu beweisen.

Deshalb wird die Erneuerung der Verpflichtung als im Interesse der Gemeinschaft liegend angesehen, da

dadurch die Gefahr einer Schädigung ausgeschlossen würde.

F. Annahme von Verpflichtungen

- (36) Die brasilianischen Hersteller/Ausführer von Bindegarnen und Pressegarnen wurden über die wichtigsten Ergebnisse der ersten Sachaufklärung unterrichtet und nahmen dazu Stellung. Trotz Einwänden vor allem hinsichtlich der Ermittlung der Dumpingspannen waren sie bereit, Verpflichtungen bezüglich ihrer Ausfuhren nach der Gemeinschaft anzubieten. Die Kommission hielt die neuen Bedingungen dieser Verpflichtungen für annehmbar. Unter diesen Voraussetzungen kann die Untersuchung betreffend die Einfuhren von Bindegarnen und Pressegarnen mit Ursprung in Brasilien ohne die Einführung von Antidumping- und Ausgleichszöllen eingestellt werden.

Hinsichtlich der Einfuhren der betreffenden Ware mit Ursprung in Mexiko wurde der Kommission mitgeteilt, daß die Firma Cordemex nicht die Absicht habe, ihre im Jahr 1977 gegebene Verpflichtung zu widerrufen.

Der Beratende Ausschuß hat keine Einwände erhoben —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Verpflichtungen, die von den Unternehmen

- Brascorda, João Pessoa (Paraíba),
- Cisaf, Natal (Rio Grande do Norte),
- Cisol, João Pessoa (Paraíba),
- Corsibra, João Pessoa (Paraíba),
- Fibrasa, João Pessoa (Paraíba),
- Fisalplast, Salvador (Baía),
- Sisalana, Salvador (Baía),
- Stella Azzurra, Salvador (Baía),

im Rahmen des Antidumping-/Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von Bindegarnen und Pressegarnen aus Sisal für Landwirtschaftsmaschinen der Tarifnummer ex 59.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffer ex 59.04-31, mit Ursprung in Brasilien, angeboten worden sind, werden angenommen.

Artikel 2

Die Annahme der Verpflichtung, die von der Firma Cordemex (Mexiko) im Jahr 1977 im Rahmen des Antidumping-/Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von Bindegarnen und Pressegarnen aus Sisal für Landwirtschaftsmaschinen der Tarifnummer ex 59.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffer ex 59.04-31, mit Ursprung in Mexiko, angeboten worden ist, wird erneuert.

Artikel 3

Die in den Artikeln 1 und 2 genannten Untersuchungen werden eingestellt.

Geschehen zu Brüssel am 19. Januar 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

REGIONEN
Statistisches Jahrbuch 1986

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften stellt mit der vorliegenden Veröffentlichung das letzte verfügbare Zahlenmaterial zu den wirtschaftlichen und sozialen Kennzeichen der Regionen der Europäischen Gemeinschaft vor.

Die vorliegende Veröffentlichung umfaßt:

- Bevölkerung und Bevölkerungsstruktur
- Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit
- Unterrichtswesen, Gesundheitswesen und verschiedene Sozialindikatoren
- Volkswirtschaftliche Gesamtgrößen
- Wichtige Zahlenreihen aus verschiedenen Wirtschaftsbereichen: Landwirtschaft, Industrie, Energie und Dienstleistungen
- Finanzbeiträge der Gemeinschaft für Investitionen.

Die Entwicklung der wichtigen regionalen Indikatoren wird auch in einer Serie von farbigen Karten dargestellt.

233 S., 14 Karten.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Katalognummer: CA-44-85-412-7C-C ISBN: 92-825-5935-1

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 49 BFR 1 000



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DIE BESCHÄFTIGUNG IM BAUGEWERBE UND DIE SANIERUNG
DES WOHNUNGSBESTANDS IN EUROPA

Die Krise der Bauwirtschaft in Europa, die tendenziell bereits etwa 1974/75 einsetzte, hat sich — abgesehen von konjunkturbedingten Schwankungen — seit Beginn der achtziger Jahre erheblich verschärft.

Im Baugewerbe trat daraufhin eine erhebliche Verschlechterung der Beschäftigungssituation ein, und im Laufe von zehn Jahren verlor die europäische Bauindustrie ein Viertel ihrer Beschäftigten.

Diese Krise ist im wesentlichen das Ergebnis der starken Abhängigkeit der Bauwirtschaft von drei wichtigen Faktoren:

- entscheidender Einfluß der Haushalts- und Finanzpolitik der öffentlichen Hände auf diesen Bereich und daher eine verhältnismäßig geringe Unabhängigkeit von makroökonomischen Zwängen (private Einkommen, Zinssätze usw.);
- eine strukturelle Verlagerung der Nachfrage mit einer Verlangsamung und sodann einer Kürzung der großen öffentlichen und industriellen Bauprogramme im Gegensatz zur Entwicklung verstreuter kleinerer Bauvorhaben;
- eine Veränderung im Investitionsverhalten, das zunehmend „immateriell“ wird und in steigendem Maße Rationalisierungsvorhaben begünstigt, und zwar zu Lasten der Kapazitätserweiterungen mit Hilfe „materieller“ Investitionen.

90 S.

Veröffentlicht in: Deutsch, Englisch, Französisch.

Katalognummer: CB-46-86-961-DE-C ISBN: 92-825-6421-5

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 19,50 BFR 400



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg